

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

JUGENDFEUERWEHRSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBL. S. 578 ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBL. S. 161) i. V. mit dem § 6 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 10.02.1987, geändert durch das Gesetz vom 08.05.1989 (GBL. S. 142) hat der Gemeinderat am

30.11.1993

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Plochingen ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Plochingen. Sie gehört der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss aktiver Feuerwehrmann sein und soll die Brandmeisterprüfung an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er ist Mitglied des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen ihr insbesondere Spiele und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Jungfeuerwehrmann die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können geistig und körperlich taugliche Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (9.5.2).
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jeder Jungfeuerwehrmann übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen willig zu befolgen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verweis unter vier Augen,
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen (9.5.2, 9.5.3).
- 5.3 Die Mitgliederversammlung kann für kleinere Unpünktlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten die Zahlung von Bußgeldern in die Kameradschaftskasse beschließen (8.4.5, 12.2).
- 5.4 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Jugendlichen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich oder mündlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreisbrandmeister (-inspektor).

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (16.3),
- 6.2 bei Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr, jedoch nicht bei Abstellung zur Dienstleistung in der Jugendfeuerwehr (16.2, 16.3),
- 6.3 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
- 6.4 auf eigenen Wunsch unter Angabe des Grundes,
- 6.5 durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Jugendfeuerwehr (5.1.3, 5.2).

§ 7

Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung (8),
- 7.2 der Jugendausschuss (9) und
- 7.3 der Jugendgruppenleiter (10).

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erwünscht.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Wahl der Jugendgruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer (9.3, 9.4),
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes (9.4.5),
 - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters,
 - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Geldbußen (5.3, 12.2),
 - 8.4.6 Verabschiedung des Jahresdienstplanes (9.5.5, 14.4),
 - 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9

Der Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem Jugendgruppenleiter,
 - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter,
 - 9.2.3 dem Schriftwart,
 - 9.2.4 dem Kassenwart,
 - 9.2.5 den Gruppenleitern (bei Jugendfeuerwehren mit mehreren Gruppen).
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden auf Vorschlag des Jugendgruppenleiters mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.5.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (3.2, 5.2),
 - 9.5.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2),
 - 9.5.4 Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes (8.4.3),
 - 9.5.5 Aufstellung des Jahresdienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (8.4.6, 14.4).

§ 10

Der Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe. Er soll mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 11

Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen aufnehmen.

§ 12

Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter sowie aus etwaigen Bußgeldern erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungen von Bußgeldern setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel (5.3, 8.4.5).
- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht (8.4.3, 9.5.4).

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr beträgt mindestens 9 Mitglieder.
- 13.2 Die Jugendfeuerwehrmänner erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst einen dunkelblauen Schutzanzug, ein gleichfarbiges Käppi (Schiffchenform) und einen roten Schutzhelm. Auf dem Schutzanzug werden Schulterklappen aus dem gleichen Tuch getragen; der Jugendgruppenleiter wird durch einen silberfarbigen Stern auf dem Schulterstück gekennzeichnet. An der Kopfbedeckung wird das Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr getragen.

- 13.3 Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten richtet sich nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und nach den Ausbildungsvorschriften. Es soll möglichst auf die Fahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr zurückgegriffen werden.

§ 14

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmänner erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Eine Verwendung von Jungfeuerwehrmännern an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (bis zum Verteiler) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.
- 14.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Jahresdienstplan erarbeitet, der im wöchentlichen Wechsel Ausbildungsdienst und Gruppenveranstaltungen vorsehen soll. Der Jahresdienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und von dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen (8.4.6, 9.5.5).

§ 15

Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem Gemeindeunfallversicherungsverband und dem Württ. Gemeindeversicherungsverein versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Jugendfeuerwehrdienst werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16

Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 16.1 Jungfeuerwehrmänner, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst als Feuerwehranwärter übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, so kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen (6.2).
- 16.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Jungfeuerwehrmänner können noch bis zum 35. Lebensjahr zur Dienstleistung in Führungsaufgaben der Jugendfeuerwehr abgestellt werden (6.2).
- 16.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält der Jungfeuerwehrmann eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr unterschrieben werden muss. Die Freiwillige Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird von dem Zuzug des Jungfeuerwehrmannes unterrichtet (6.1).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 30.11.1993 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Geändert wurden § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1. Gleichzeitig treten diese §§ in der bisherigen Form außer Kraft.